



Der Fall Compassion in World Farming

EuGH, Rs. C-1/96 (Compassion in World Farming), Urteil des Gerichtshofs vom 19. März 1998

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 5. Auflage 2009, S. 460 (Fall Nr. 173)

1. Vorbemerkungen

Eine Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit ist zu verneinen, wenn die Werte, die gefährdet sind, noch nicht allgemein anerkannt, sondern nur von Teilen der öffentlichen Meinung als solche angesehen werden, im Übrigen aber über deren Einstufung kein gesellschaftlicher Konsens besteht. Beruft sich ein Mitgliedstaat also nicht auf schon bestehende Werte, so kommt eine Rechtfertigung aus diesem Grund nicht in Betracht.

2. Sachverhalt

Die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens, zwei Tierschutzvereine, verlangten vom zuständigen britischen Minister, er solle gemäß Art. 30 EG Maßnahmen zur Beschränkung der Ausfuhr von Kälbern in solche Mitgliedstaaten erlassen, in denen die Kälber entgegen den im Vereinigten Königreich durchgesetzten Standards und entgegen den völkerrechtlichen Bestimmungen des Übereinkommens, deren Anwendung alle Mitgliedstaaten und die EG vereinbart hatten, wahrscheinlich im „Kälberschlagssystem“ gehalten würden. Der Minister hat sich geweigert, die verlangten Maßnahmen zu ergreifen, woraufhin die Klägerinnen beim High Court of Justice Klage erhoben haben. Das Gericht hat den EuGH im Wege der Vorabentscheidung gefragt, ob sich ein Mitgliedstaat auf Art. 30 EG berufen kann, um Beschränkungen der Ausfuhr von lebenden Kälbern aus anderen Mitgliedstaaten zu rechtfertigen, durch die das Halten dieser Kälber im Kälberschlagssystem in anderen Mitgliedstaaten verhindert werden soll. Die zweite Frage betraf die Gültigkeit der Richtlinie 91/629/EWG des Rates, die zwingende Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern aufstellt, wenn sie zur Folge hätte, dass die erste Frage zu verneinen wäre. Der Gerichtshof hat entschieden, dass sich ein Mitgliedstaat nicht auf Art. 30 EG berufen kann, um die genannten Maßnahmen zu rechtfertigen. Ferner sah der EuGH keine Ungültigkeitsgründe für die fragliche Richtlinie.

3. Aus den Entscheidungsgründen

65 Es bleibt zu erörtern, ob ein Mitgliedstaat unter Berufung auf Artikel 36 die Ausfuhr von Kälbern in andere Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sittlichkeit beschränken kann, die nicht Gegenstand der Richtlinie sind.

66 Die CIWF hat sich insoweit nur auf den Standpunkt und die Reaktionen eines Teils der nationalen öffentlichen Meinung gestützt, nach denen die Richtlinie die Gesundheit der Tiere nicht angemessen schütze. Es geht also in Wirklichkeit nicht um die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sittlichkeit als eigenständige Werte; diese gehören vielmehr zu der Berufung auf den Schutz der Gesundheit der Tiere, der Gegenstand der Harmonisierungsrichtlinie ist.

67 Im übrigen kann sich ein Mitgliedstaat nicht auf den Standpunkt oder das Verhalten eines Teils der nationalen öffentlichen Meinung stützen, wie sie die CIWF geltend macht, um eine von den Gemeinschaftsorganen erlassene Harmonisierungsmaßnahme einseitig in Frage zu stellen.

68 Deshalb ist eine Berufung auf Artikel 36 unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens auch unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sittlichkeit ausgeschlossen.